

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Familien, Jugend, Senioren und Soziales

am Montag, den 29.01.2024 um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfgemeinschaftshaus Rodheim

### **Tagesordnung**

1. Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung  
(Vorlagen-Nr. 2024/2)
2. Antrag auf Änderung der "Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung" vom 5.  
Juli 2022  
(Vorlagen-Nr. MI-1/2024)
3. Mitteilungen und Anfragen

---

Bürgermeister

## **NIEDERSCHRIFT**

Nummer der Niederschrift: **5 / 2024**

Körperschaft:	<b>Stadt Hungen</b>		
Gremium:	<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>		
Sitzung am:	<b>Montag, 29.01.2024</b>		
Sitzungsort:	<b>Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus</b>		
Sitzungsbeginn:	19:05 Uhr	Sitzungsende:	19:45 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

### **Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r:       gez. Metzger

Schriftführer/in:    gez. Nickel

## TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	<b>Stadt Hungen</b>
Gremium:	<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>
Sitzung am:	<b>29.01.2024</b>
Sitzungsort:	<b>Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus</b>

<b>Sitzungsteilnehmer</b>	<b>Funktion</b>	<b>Anwesend von</b>	<b>bis</b>
Michael Metzger	Vorsitzender		
Jürgen Flieth	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Jens Große	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Alexander Kargoscha	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Fabian Kraft	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Anja Schwab	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Maria Seibert	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Maraike Weber	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	
Marc Wengorsch	Mitglied	Ausschuss für Kultur und Soziales	

<b>Nicht anwesende</b>	<b>Bemerkungen</b>
Birgit Kraft	vertreten durch Jürgen Flieth
Anna Maria Krüger	vertreten durch Alexander Kargoscha
Manfred Paul	vertreten durch Jens Große

**Weitere Teilnehmer**  
s. Teilnehmerverzeichnis in Anlage

## VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	<b>Stadt Hungen</b>
Gremium:	<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>
Sitzung am:	<b>29.01.2024</b>
Sitzungsort:	<b>Dorfgemeinschaftshaus Rodheim; Dorfgemeinschaftshaus</b>

### Tagesordnung:

1. Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung  
(Vorlagen-Nr.: 2024/2)
2. Antrag auf Änderung der "Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung" vom  
5. Juli 2022  
(Vorlagen-Nr.: MI-1/2024)
3. Mitteilungen und Anfragen
  - 3.1. Kündigung der Betriebsverträge der ev. Kindergärten durch Evangelische  
Kirchengemeinde
  - 3.2. Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit
  - 3.3. Kündigung der Betreiberfirma des Dorfladens in Villingen

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender Michael Metzger eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Familien, Jugend, Senioren und Soziales und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist; weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Aufgrund von einem Antrag der Pro Hungen auf Änderung der „Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“ vom 5. Juli 2022 und einer Tischvorlage der SPD Fraktion zur Gründung eines Gesamtelternbeirates wird die Tagesordnung geändert. Bisheriger Top 1 wird mit dem Antrag der Pro Hungen gemeinsam beraten

Neu:

### **TOP 1**

Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung (Vorlagen-Nr.: 2024/2) und Antrag der Pro Hungen auf Änderung der „Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“

### **TOP 2**

Antrag auf Gründung eines Gesamtelternbeirates der Kindergärten in Hungen (städtische und kirchliche Kitas)

### **TOP 3**

Mitteilungen und Anfragen

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales

Datum: 29.01.2024

### **TOP 1**

**Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung**  
(Vorlagen-Nr.: 2024/2)

Bgm Wengorsch erläutert die Vorlage und teilt mit, dass diese eine Empfehlung des Magistrates sei.

Stv Kraft führt aus, dass es zukünftig einfacher sei, alle Vereine zu fördern die bisher gefördert wurden und bittet daher die Verwaltung um Erstellung einer entsprechenden Liste. Diese Liste, so Stv Kraft solle dann an das Protokoll der StVV angehängt werden. Die bisher geförderten Vereine sollten „Bestandschutz“ in der Förderung haben, auch wenn sie nicht eingetragen und als gemeinnützig anerkannt seien, erläutert Stv Kraft. Die Frist von 10 Jahren sei ungünstig, so Stv Kraft, da man damit Vereine, die evtl. kürzer gefördert worden seien benachteilige. Alle Vereine, die ab 01.01.2024 erstmalig Anträge zur Vereinsförderung stellen oder am Wettbewerb teilnehmen, sollten dann im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein, schlägt Stv Kraft vor. Daher, so Stv Kraft, sollte der Beschluß von Top 1 entsprechend geändert werden.

Stv Schwab schlägt vor, dass die Richtlinien an alte und neue Vereine gesendet werden.

Bgm Wengorsch führt aus, dass die Vereine sich selbst über Fördermöglichkeiten und Wettbewerb informieren müssten, diese stünden u.a. auf der Homepage zur Verfügung.

Stv Kraft schlägt vor, Werbung für den Wettbewerb im Hu. Anzeiger zu veröffentlichen und ein Anmeldeformular für den Wettbewerb auf der Webseite zu hinterlegen.

Vorsitzender Michael Metzger bittet Bgm Wengorsch, die Ortsbeiräte über den Wettbewerb zu informieren.

Er schlägt vor, den Beschluss von TOP 1 entsprechend den Vorschlägen von Stv Kraft zu ändern und für die nächste STVV durch die Verwaltung eine entsprechende Liste der bisher geförderten Vereine, die nicht eingetragen oder gemeinnützig seien, zu erstellen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hungen vom 5. Juli 2022 um folgende Punkte zu ergänzen:

**Eingefügt wird unter Punkt 2.1. als zweiter Satz:** Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden. (Siehe Liste Anlage)

Vereine, die ab 01.01.2024 erstmalig eine Förderung beantragen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind.

**Eingefügt wird unter Punkt 4:**

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von **Schüleraustauschfahrten** zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule  
Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €  
Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>
Ja-Stimmen:	<b>8</b>	Stimmhaltungen:	<b>1</b>

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales	Datum: 29.01.2024
<b>TOP 2</b>	
<b>Antrag auf Änderung der "Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung" vom 5. Juli 2022</b>	
(Vorlagen-Nr.: MI-1/2024)	

Stv Schwab erläutert die Vorlage. Sie teilt mit, dass es solche Gesamtelternbeiräte in vielen anderen Kommunen gibt und Eltern besser beteiligt werden.

Bgm Wengorsch führt aus, dass die Gründung eines Gesamtelternbeirates nur durch eine Initiative der Elternbeiräte erfolgen kann. Die Stadt Hungen, so Bgm Wengorsch, kann die Idee weitergeben, aber sie kann die Gründung politisch nicht verordnen.

Stv Große schlägt vor, dass die Stadt Hungen entsprechende Anfragen an die Kitas/ Elternbeiräte stellt und die Bedarfe ermittelt.

Bgm Wengorsch empfiehlt daher eine Beschlussänderung. Der Beschluß, so Bgm Wengorsch sollte lauten, dass die Stadt Hungen die Elternbeiräte anschreibt, das Interesse an einem Gesamtelternbeirat ermittelt und dem Ausschuss berichtet. Vorsitzender Michael Metzger schlägt vor, dieser Empfehlung des Bgm Wengorsch zu folgen.

**Antrag:**

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung alle in kirchlichen und städtischen Kitas bestehenden Elternbeiräte in Hungen anschreibt und den Bedarf an einem Gesamtelternbeirat ermittelt. Über das Ergebnis wird die Verwaltung dem Ausschuss berichten. Der Ausschuss wird dann über die weitere Vorgehensweise beraten.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	<b>9</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>
Ja-Stimmen:	<b>9</b>	Stimmenthaltungen:	<b>0</b>

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales	Datum: 29.01.2024
<b>TOP 3 Mitteilungen und Anfragen</b>	

**Beschluss**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	<b>0</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>
Ja-Stimmen:	<b>0</b>	Stimmenthaltungen:	<b>0</b>

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales	Datum: 29.01.2024
<b>TOP 3.1 Kündigung der Betriebsverträge der ev. Kindergärten durch Evangelische Kirchengemeinde</b>	

Bgm Wengorsch teilt mit, dass die Evangelische Kirchengemeinde Hungen beide Betriebsverträge der Ev. Kindergärten in Hungen und Langd mit der Stadt Hungen zum 31.12.2024 gekündigt hat. Derzeit, so Bgm Wengorsch, ist der Magistrat noch in einem Klärungsprozeß, ob diese Kindergärten in die städtischen Kindergärten eingegliedert werden oder ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein neuer Träger gesucht wird. Hier, so Bgm Wengorsch, sei die Stadt für jede Einschätzung oder Hinweis dankbar.

Stv Schwab berichtete, dass das Oberhessische Diakoniezentrum Laubach im ev. Kita Ausschuss Hungen Interesse am Betreiben der Kitas geäußert hat. Bgm ergänzt, dass eine Vergabe an externe Träger nur durch eine öffentliche Ausschreibung möglich sei. Weiterhin erläutert er, dass zur Übernahme durch die Stadt Hungen eine Reihe von Klärungen zur Übernahme von kirchlichen Altersversorgungen, Abstandszahlungen Besitzstand, Altersvorsorge und Personal- und Verwaltungsfragen erfolgen müssen. Es habe, so Bgm

Wengorsch bereits Gespräch mit dem Personal gegeben, um etwaige Befürchtungen zu beruhigen.

Stv Kraft erläutert, dass die Stadt Hungen keine Ausschreibung durchzuführen braucht, wenn sie die Kitas weiter betreibt. Weiterhin teilt Stv Kraft mit, dass sich die Stadt Hungen diesbezüglich bereits mit dem HSGB in Verbindung gesetzt habe.

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales

Datum: 29.01.2024

**TOP 3.2**

**Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit**

Bgm Wengorsch teilt mit, dass die Stadt Hungen zur Förderung der Jugendarbeit in den Jugendräumen und dem Jugendzentrum, sowie für die Kinder und Jugendarbeit Zuschüsse in Höhe von 244€ und 330,17 € vom LKGI erhalten habe.

Stadt Hungen, Ausschuss für Kultur und Soziales

Datum: 29.01.2024

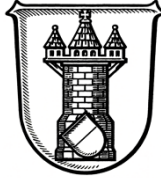
**TOP 3.3**

**Kündigung der Betreiberfirma des Dorfladens in Villingen**

Stv Kraft fragt, welchen Sachstand es derzeit zur Kündigung der Betreiberfirma des Tegut Lädchens in Villingen gibt. Bgm Wengorsch erläutert, dass die Fa. Nick gGmbH bereits vor 5 Jahren bei Ende der Vertragslaufzeit eine Kündigung an die Stadt Hungen gesendet habe, um dann die Verhandlungen neu zu starten. Dies sei eine Strategie dieser Firma, so Bgm Wengorsch, hier werde durch diese Verhandlungen versucht, ein maximales Ergebnis zu erzielen. Die Stadt Hungen ist dem Betreiber, führt Bgm Wengorsch aus, immer sehr positiv entgegen gekommen. Bgm Wengorsch erwartet, dass es auch diesmal so kommen wird.



Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/2

**Betreff:** Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>14 Kultur und Tourismus</b>	<b>Herr Bathge</b>		<b>09.01.2024</b>

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 2304020000/7128000

Investitionsnummer

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung			
<b>Anlage(n):</b> Microsoft Word - Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung_5.7.2022.docx			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>14 Kultur und Tourismus</b>	<b>Herr Bathge</b>		<b>09.01.2024</b>

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein
---

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Magistrat</b>	<b>16.01.2024</b>	<b>nichtöffentlich beschließend</b>
<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>	<b>29.01.2024</b>	<b>öffentlich beschließend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>06.02.2024</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hungen vom 5. Juli 2022 um folgende Punkte zu ergänzen:

**Eingefügt wird unter Punkt 2.1. als zweiter Satz:** Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.

**Eingefügt wird unter Punkt 4:**

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von **Schüleraustauschfahrten** zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule

Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der jährlichen Vereinsförderung und der neu eingeführten Förderung für besondere Jugendprojekte ist aufgefallen, dass bei einigen der geförderten Vereine keine Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts vorliegt und die Gemeinnützigkeit nicht durch das Finanzamt bescheinigt ist. Die Förderung der betroffenen Vereine besteht allerdings seit teilweise einigen Jahrzehnten. Die Förderwürdigkeit wurde diesen Vereinen damals durch Beschluss des Magistrats zuerkannt. Damit ein Missbrauch dieser Gleichstellung ausgeschlossen ist, sollen nur nichteingetragene Vereine gefördert

werden, die bereits länger als zehn Jahre Vereinsförderung erhalten. Alle Vereine, die erstmals Vereinsförderung beantragen, müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

Punkt vier musste ergänzt werden, weil bei der Überarbeitung der Richtlinien im Jahr 2022 leider eine unvollständige Version der Richtlinie als Grundlage der Überarbeitung diente. Die besondere Förderung von Schüleraustauschfahrten in die Partnerschulen ist dabei nicht aufgenommen wurden. Dies wird mit der Aktualisierung der Richtlinie ebenso nachgeholt, wie die besondere Förderung für Schülerfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

# Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung vom 5. Juli 2022

## 1. Allgemeines

- 1.1. Schulen, Vereine und sonstige Organisationen in der Stadt Hungen können zur wirksamen Förderung ihrer Arbeit zur Unterstützung Beihilfen und Zuwendungen gewährt werden, soweit sie im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen und Zuwendungen besteht nicht. Der Empfänger von Beihilfen und Zuwendungen ab 150,- € hat über die Verwendung den Nachweis zu führen. Der Magistrat ist berechtigt, diesen Nachweis zu überprüfen.
- 1.3. Beihilfen und Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.) werden nur dann gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert und nachgewiesen ist. Im Übrigen sind die Vereine, Verbände und andere Organisationen verpflichtet, die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten (z.B. des Schulsports etc.) vorher auszunutzen.
- 1.4. Unter diese Richtlinien fallen nicht Maßnahmen, die im Rahmen anderer Institutionen (z.B. Schulsport etc.) zu erfassen sind.
- 1.5. Über die Gewährung von Beihilfen und Zuwendungen, die nicht in dieser Förderrichtlinie benannt werden, entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

## 2. Vereinsförderung

- 2.1. Hungener Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist. **Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.** Eine Doppelförderung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Keine Vereinsförderung erhalten politische Vereinigungen wie Parteien, Wählervereinigungen, Wählerlisten. Bürgerinitiativen können förderungsfähig sein, wenn sie die Demokratie und das Gemeinwohl fördern.

Beihilfen und Zuwendungen müssen bis zum 01.11. eines jeden Jahres neu beantragt werden. Vereine, die keine Meldung abgegeben haben, erhalten keine Zuwendungen.

Folgende Zuwendungen werden gewährt:

- 2.1.1 Eingetragene und den Förderrichtlinien entsprechende Vereine werden jährlich mit 10 € pro Kind/Jugendlichem bis 18 Jahre und mit 1 € pro Erwachsenen über 18 Jahre gefördert. Maßgeblich dafür ist der Stand der Mitglieder am 1.1. eines jeden Jahres. Sollte die Förderung für die Anzahl der Erwachsenen und Jugendlichen unter 50 € liegen, wird der Förderbetrag bis zu dieser Summe aufgestockt. Eine entsprechende Mitteilung muss der Verein bis zu einem

jeweils festgelegten Datum der Stadtverwaltung melden, versehen mit einer Kopie des Protokolls der JHV oder der Meldung an eine übergeordnete Stelle.

**2.2. Spielmannszüge und Musikvereine:**

Sie erhalten eine jährliche Zuwendung bis zu 200,- €, sofern sie aktiv sind.

**2.4. Sportvereine:**

**2.4.1. Ausbau von Übungs- und Sportstätten:**

Soweit der Neu- und Ausbau vereinseigener Übungs- und Sportstätten aus dem vom Landesportbund oder sonstigen Institutionen nicht bzw. nicht ausreichend gefördert werden, können Beihilfen und Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Vereinsbetreuung der Stadt Hungen gewährt werden.

**2.4.3. Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten:**

Gefördert werden können im Laufe eines Rechnungsjahres

a) langlebige und

b) kurzlebige Spiel- und Sportgeräte (Kleinsportgeräte) bis zu 33 1/3 v. H. der Anschaffungskosten.

zu jeweils maximal 1.000 €.

**2.4.4. Antragsfrist:**

Anträge, die über den Betrag von 250,- € hinausgehen, müssen ein Jahr vorher (bis spätestens 01. Oktober) beim Magistrat gestellt sein, um bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden zu können.

**2.4.5. Sportveranstaltungen der Vereine:**

Gefördert werden nur vereinseigene Veranstaltungen von herausragender sportlicher Bedeutung (landesoffene nationale und internationale Veranstaltungen), wenn der Verein mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag mit spezifizierter Kostenaufstellung, Finanzierungsplan und sonstigen Unterlagen eingerichtet hat. Veranstaltungen der Verbände oder die im Auftrag der Verbände durchgeführt werden, können nicht bezuschusst werden.

**2.4.6. Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland:**

Für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften, sowie nationaler und internationaler Bedeutung

im Bundesgebiet können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei Fahrten von mehr als 100 km Entfernung für die aktiven Sportler (nicht Betreuer) gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Person beträgt 100,- € innerhalb der Bundesrepublik und außerhalb der Bundesrepublik 250,- €.

## **2.5. Förderung von Jugendmannschaften**

**2.5.1.** Beihilfen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Maßnahmen wie

- a) Wanderfahrten
- b) Zeltlager
- c) Sonstige Freizeitmaßnahmen in festen Einrichtungen

für Teilnehmer aus der Großgemeinde Hungen bis zu einem Alter von 18 Jahren, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen, gewährt. Der Zuschuss wird bis höchstens 7 Tage gewährt.

Die volle Beihilfe wird nur für solche Fahrten und Lager gewährt, die zu einem Ort führen oder an einem solchen stattfinden, der mehr als 50 km von Hungen entfernt ist. Für Fahrten und Lager innerhalb eines Radius von 50 km außerhalb des Stadtbereichs beträgt die Beihilfe 50 % des vollen Satzes.

***Außerdem wird vorausgesetzt, dass bei dem Landkreis Gießen ebenfalls ein entsprechender Beihilfeantrag, der über den Magistrat der Stadt Hungen einzureichen ist, gestellt wird.***

**2.5.2.** Der Zuschuss beträgt 0,50 € pro Tag und Teilnehmer. Pro 10 Teilnehmern werden für jeweils zwei über 18 Jahre alte Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt.

Bei einer bereits von einer anderen Institutionen oder Förderstelle bezuschussten Maßnahme besteht kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch die Stadt Hungen.

**2.5.3.** Die Anträge sind formlos an den Magistrat der Stadt Hungen zu richten

## **2.6 Förderung für besondere Jugendangebote**

**2.6.1.** Zur Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine wird ein Budget von 5.000 € für einen jährlichen Wettbewerb bereitgestellt. Die Hungenere Vereine können mit einer formlosen Beschreibung ihres besonderen Jugendprojekts an diesem Wettbewerb bis zum 30. Juni des laufenden Jahres teilnehmen. Die Projekte müssen innerhalb des laufenden Jahres abgeschlossen sein. Der Kultur- und Sozialausschuss bewertet die vorgelegten Projekte und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verteilung der Preisgelder. Für den ersten Platz sind 2.000 € vorgesehen, für den zweiten Platz 1.000 € und für die Plätze drei bis sechs je 500 €.

**2.6.2.** Aktiven Feuerwehrleuten und lizenzierten und praktizierenden Übungsleitern ist gegen Nachweis eine Saisonkarte für das Freibad auszuhändigen.

### **3. Jubiläen**

Ehrengaben werden nur aus Anlass des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen etc. Bestehens in folgender Höhe gewährt: 2,-€ für jedes Jahr seit Vereinsgründung (z.B. 25 Jahre = 50,-€).

### **4. Schulen**

**4.1.** Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schullandaufenthalten, Studienfahrten und Schulausflügen für Schüler, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Gebiet der Großgemeinde Hungen haben:

**4.1.1.** Schullandaufenthalte bei einer Mindestdauer von 1 Woche:

pro Tag und Schüler **4.1.2.** 0,75 €

Studienfahrt im Inland:

pro Tag und Schüler **4.1.3.** 0,75 €

Studienfahrt im Ausland:

pro Tag und Schüler 1,00 €

mit der Auflage, dass jede Klasse nur einmal pro Schuljahr Anspruch auf Bezuschussung einer Auslandsfahrt hat.

**4.1.4.** Schulausflüge der Grundschulen:

pro Tag und Schüler 0,75 €

**4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von Schüleraustauschfahrten zu Partnerschulen im Ausland**

**4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule**

Pro Tag und Schüler 1,50 €

**4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der**

**Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.**

**4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.**

#### **4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €**

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Die vorgenannten Beträge werden auch solchen Schülern gewährt, die ihren ständigen (tatsächlichen) Wohnsitz im Bereich der Großgemeinde Hungen haben und Schulen (außer Grundschulen) außerhalb des Gebietes der Großgemeinde Hungen besuchen.

### **5. Städtepartnerschaft**

**5.1.** Für Fahrten in die Partnerstadt werden generell keine Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Ausnahme davon bleibt der Schüleraustausch der Schulen. Hier können von dem Magistrat 50 % Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

**5.2.** Fahrten von Vereinen und Gruppen mit Kindern, Jugendlichen und Betreuern (pro angefangene 10 Kinder zwei Betreuer) wird pro Reisetag ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag an den jeweiligen Verein oder an die Gruppe.  
Ausgenommen davon bleibt der Schüleraustausch.

**5.3.** Bei Gruppen, die von der Stadt Hungen zur Teilnahme an einer Fahrt eingeladen werden, übernimmt die Stadt die vollen Transportkosten.

**5.4.** Bei Besuchen von französischen Gästen übernimmt die Stadt Hungen die Kosten für den Empfang.

**5.4.1.** Bei offiziellen Verschwiegerungsveranstaltungen von Vereinen und Gruppen werden die städtischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Außerdem können bei derartigen Veranstaltungen besondere Zuschüsse gewährt werden.

**5.4.2.** Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe aus der Partnerstadt erhält der gastgebende Verein bzw. Schule pro Gast und Übernachtung ein Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€.

### **6. Verfahren**

**6.1** Damit entsprechende Mittel in den Haushaltsplan der Stadt Hungen für das betreffende Haushaltsjahr eingestellt werden können, sind die beabsichtigten bzw. geplanten Fahrten und Lager möglichst bis zum 1. November des Vorjahres anzumelden.

**6.2** Spätestens 4 Wochen vor Beginn einer nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahme hat die Antragstellung fristgerecht zu erfolgen.



- 6.3 Nach Durchführung der Fahrt bzw. des Lagers ist die Teilnehmerliste mit Aufenthaltsbescheinigung an Amtsstelle vorzulegen.
- 6.4 Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfe kann nur nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.
- 6.5 Um eine schnelle Überweisung der Förderungsmittel zu ermöglichen, sollte in dem Antrag unbedingt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben werden.
- 6.6 Über die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen entscheidet der Magistrat im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierunter fallen auch Ehrenpreise und ähnliche Ehrengaben.

**Stadt**



**Hungen**

**Vorlage-Nr.: MI-1/2024**

**Betreff:** Antrag auf Änderung der "Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung" vom 5. Juli 2022

**Anlage(n):** Pro\_HungenAntragVereinsfoerderung\_12.01.2024

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Pro Hungen</b>		<b>12.01.2024</b>

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Ausschuss für Kultur und Soziales</b>	<b>29.01.2024</b>	<b>öffentlich beschließend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>06.02.2024</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Antrag:**

Es wird beschlossen, die „Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“ vom 5. Juli 2022 zu ändern und den Passus „der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und“ unter 2.1 ersatzlos zu streichen, so dass der erste Satz fortan lautet:

„Hungerer Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist.“

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, für die einfachere Teilnahme am Wettbewerb zur „Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine“ ein Antragsformular als PDF zum Download auf der Webseite bereitzustellen und dieses zusätzlich an alle bekannten gemeinnützigen Vereine in Hungen mit Information zum Wettbewerb und Verweis auf die Förderrichtlinie zu versenden.

# Bürgerliste Pro Hungen

Fraktion Pro Hungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen



Fraktion Pro Hungen, Bahnhofstr. 71, 35410 Hungen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Karl-Ludwig Büttel  
Kaiserstrasse 7  
35410 Hungen

Fabian Kraft  
Vorsitzender

Tel.: 06402 / 8059923  
Mail: fabian.kraft@pro-hungen.de

Hungen, den 11.01.2024

## **Antrag auf Änderung der „Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“ vom 5. Juli 2022**

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher Herr Büttel,

die Fraktion Pro Hungen stellt gem. § 12 (3) der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hungen folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung des Ausschuss für Kultur und Soziales am 29.01.2024 sowie der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2024.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die „Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung“ vom 5. Juli 2022 zu ändern und den Passus *„der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegt und“* unter 2.1 ersatzlos zu streichen, so dass der erste Satz fortan lautet:

*„Hungerer Vereine können nur dann Beihilfen und Zuwendungen erhalten, wenn die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bescheinigt ist.“*

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, für die einfachere Teilnahme am Wettbewerb zur „Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine“ ein Antragsformular als PDF zum Download auf der Webseite bereitzustellen und dieses zusätzlich an alle bekannten gemeinnützigen Vereine in Hungen mit Information zum Wettbewerb und Verweis auf die Förderrichtlinie zu versenden.

### **Begründung:**

Im Rahmen der letzten Änderung wurde seitens unserer Stadtverordneten B. Kraft im damaligen KuS (27.06.2022) nachgefragt, ob die Förderung tatsächlich nur für gemeinnützige und eingetragene Vereine gelten soll, siehe Protokoll:

Fraktion Pro Hungen  
Bahnhofstr. 71  
35410 Hungen

Telefon: 06402 / 8059923  
E-Mail: info@pro-hungen.de  
Internet: www.pro-hungen.de

Bank: Volksbank Mittelhessen  
IBAN: DE45 5139 0000 0075 6063 03  
BIC: VBMHDE5F



*„BGM Wengorsch bestätigt diese Aussage und teilt mit, dass es in Hungen nur wenige Vereine ohne diese Anerkennung gäbe. Wenn diese Vereine, so BGM Wengorsch, auch in den Genuss der Förderung kommen möchten, dann müssten diese ihre Vereinssatzung ändern und entsprechende Anträge beim Amtsgericht stellen, damit sie auch als eingetragen und gemeinnützig anerkannt gelten.“*

Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass es doch eine signifikante Anzahl gemeinnütziger Vereine in Hungen gibt, die nicht eingetragen sind, aber bereits seit Jahren von der Vereinsförderung profitiert haben. Insbesondere betroffen sind davon die Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehren der einzelnen Ortsteile.

Nach der aktuell gültigen Satzung, wäre auch die Auszahlung der jährlichen Zuwendung i.H.v. 10 EUR pro minderjährigem und 1 EUR pro volljährigem Mitglied an diese nicht-eingetragenen Hungenere Vereine rechtlich nicht zulässig.

Im Falle der „Förderung von besonderen Jugendangeboten der Vereine“ mit einem jährlichen Wettbewerb und Preisgeldern von insgesamt 5.000 EUR kam es 2023 dazu, dass ebenfalls mehrere nicht eingetragene Vereine teilgenommen haben und ohne Vorabprüfung der Förderfähigkeit dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorgelegt wurden.

Eine aufgrund der erreichten Platzierung notwendig gewordenen „Ausnahmeregelung“ (d.h. Abweichung zur Satzung), führt nun jedoch zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Hungenere Vereinen, die weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind und sich richtlinienkonform größtenteils auch gar nicht um Fördermittel beworben haben.

Die Fraktion Pro Hungen sieht keinerlei Mehrwert in der Eintragung beim Vereinsregister gegenüber der Stadt und Hungenere Steuerzahlern als Fördermittelgeber, da die zweckmäßige Mittelverwendung bereits durch die anerkannte Gemeinnützigkeit vom Finanzamt hinreichend bestätigt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mehr als zweckdienlich, die Richtlinie der „gelebten Wirklichkeit“ anzupassen und Rechtssicherheit für die Vereine wie auch Verwaltung herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Kraft

Fraktionsvorsitzender Pro Hungen